

## **Anlage 1 zum Lieferantenrahmenvertrag: Reservenetzkapazität**

1. Die Höhe der Reservenetzkapazität, wie auch die zeitliche Inanspruchnahme legt der Netznutzer fest. Sie ist abhängig von der zeitlich befristeten Belieferung bei Ausfall seiner Eigenerzeugungsanlagen. Sie ist in der Höhe begrenzt auf die im Einzelfall tatsächlich nicht zur Verfügung stehende Erzeugungsleistung. Die Höhe der Reservenetzkapazität kann auch Null betragen. Die Reservenetzkapazität muss unabhängig von ihrer Inanspruchnahme bezahlt werden.
2. Die Bestellung erfolgt einmal jährlich zum Ende eines Abrechnungsjahres für das kommende Abrechnungsjahr, für die Dauer eines Jahres und richtet sich nach der Engpassleistung der Eigenerzeugungsanlage des jeweiligen Netznutzers. Für die Zeit der Reserveinanspruchnahme ist die über die Jahreshöchstleistung des Normalbezuges hinausgehende Leistung maximal bis zur Höhe der bestellten Reservenetzkapazität maßgeblich. Bei einer Inanspruchnahme der bestellten Reservenetzkapazität von mehr als 600 Stunden kommen die regulären Preise für die Netzentgelte zur Anwendung.
3. Beginn, Maximum, die voraussichtliche Dauer und Ende der Inanspruchnahme von Reservenetzkapazität müssen dem Netzbetreiber unverzüglich per E-Mail gemeldet und auf Verlangen nachgewiesen werden. Revisionsbedingte Inanspruchnahme von Reservenetzkapazität ist dem Netzbetreiber im Voraus, störungsbedingte Inanspruchnahme ist dem Netzbetreiber unverzüglich unter Nennung des Eintritts und der Störungsursache ebenfalls per E-Mail unter

[netznutzung@eon-westfalenweser.com](mailto:netznutzung@eon-westfalenweser.com)

anzuzeigen. Innerhalb von drei Werktagen sind Beginn und das Ende der Inanspruchnahme der Reservenetzkapazität anhand geeigneter Belege in ihrer Auswirkung auf die Eigenerzeugung schriftlich nachzuweisen. Ohne entsprechende fristgemäße Mitteilung wird die Inanspruchnahme von Reservenetzkapazität bei der Abrechnung nicht berücksichtigt. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Reservenetzkapazität sind dem Netzbetreiber auf Verlangen nachzuweisen. Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, höhere Netzkapazitäten als die bestellten vorzuhalten.